

Unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren

Fachtagung Fachverband Zusatzleistungen

10. November 2016

RA lic. iur. Stefanie Lienhard

Ersatzrichterin und Gerichtsschreiberin am Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich

Voraussetzungen (Art. 37 Abs. 4 ATSG)

- Wo die Verhältnisse es erfordern, wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt.
- Gemeint ist ein Anwalt/eine Anwältin
- Nicht nur auf Gesuch hin, sondern auch von Amtes wegen bestellbar.

Kumulative Kriterien:

- finanzielle Bedürftigkeit,
- fehlende Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren und
- Erforderlichkeit der Vertretung

Erforderlichkeit: nur ausnahmsweise

- Eine anwaltliche Verbeiständung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, in denen ein Rechtsanwalt beigezogen wird, weil schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (BGE 132 V 200 E. 4.1 mit Hinweisen).

Art. 27 Abs. 2 ATSG

- Die Aufklärungs- und Beratungspflicht der Durchführungsorgane beinhaltet auch, jemanden auf subsidiäre geeignete Vertretungsmöglichkeiten durch fachkundige Dritte (auch Rechtsschutzversicherung) aufmerksam zu machen.

Prüfung der Erforderlichkeit

- Ermessen: Es sind die Umstände des Einzelfalls, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen.

- Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden.

- Die sachliche Notwendigkeit wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren von der Offizialmaxime oder dem Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird, die Behörde also gehalten ist, an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes mitzuwirken.

- Die Offizialmaxime rechtfertigt es jedoch, an die Voraussetzungen, unter denen eine Verbeiständung durch einen Rechtsanwalt sachlich geboten ist, einen strengen Massstab anzulegen (BGE 125 V 32 E. 4b mit Hinweisen; unlängst bestätigt im zur Publikation vorgesehenen Bundesgerichtsurteil 8C_676/2015 vom 7. Juli 2016 E. 7.2).

Beispiele:

- Ist einzig die (klar nachvollziehbare) Berechnung von Ergänzungsleistungen strittig und stellen sich keine besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, so ist Erforderlichkeit zu verneinen.

- Erforderlichkeit aber eher zu bejahen, wenn beispielsweise
- es sich um eine sehr alte und/oder kranke Person handelt, die ihre Angelegenheiten nur ungenügend wahrnehmen kann
- es sich um eine bereits verfahrenene (Verbitterung, es sind Fehler passiert, etc.) und langjährige Situation handelt
- bei einer Vielzahl sich stellender komplexer und schwieriger Rechtsfragen
- die Durchführungsstelle selbst einen Anwalt beizieht

Bedürftigkeit

- Berechenbar, wenig Ermessensspielraum.
- Meist anhand der eingereichten Unterlagen beurteilbar, bei EL-Bezug normalerweise zu bejahen.
- Beweislast des Ansprechers: Dieser muss Bedürftigkeit nachweisen
- Massgebend sind Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (BGE 120 Ia 179 E. 3a) oder – bei seither eingetretenen Veränderungen – des Entscheides über das Gesuch (BGE 108 V 269)

Massgeblicher Zeitpunkt der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- Massgebend sind Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (BGE 120 Ia 179 E. 3a) oder – bei seither eingetretenen Veränderungen - des Entscheides über das Gesuch (BGE 108 V 269)

Fehlende Aussichtslosigkeit

- Wertung erforderlich (Ermessen):
- Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechtsbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten (vor dem Entscheid betrachtet) beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können.

- Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese.

Beispiele für Aussichtslosigkeit

- beispielsweise bei einem Rechtsbegehren, über welches das Gericht bereits rechtskräftig entschieden hat
- Oder bei klar geregelten Fragen (zb. Frage, ob es sich bei Bewohnung eines Hotelzimmers um einen Heimaufenthalt handelt)
- bei klaren Meldepflichtverletzungen

Entscheid über URV

- So früh wie möglich
- Sowohl betreffend Bestellung und auch betreffend Höhe der Entschädigung: Immer mittels Verfügung
- Diese ist selbständig und direkt (ohne Einsprache) vor Gericht anfechtbar

Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters

- Es sind Aufwendungen ab Datum der Gesuchstellung zu berücksichtigen
- Kürzungen des geltend gemachten Honorars müssen in der Entschädigungsverfügung begründet werden
- Die Entschädigung steht dem Rechtsvertreter, nicht der vertretenen Partei zu